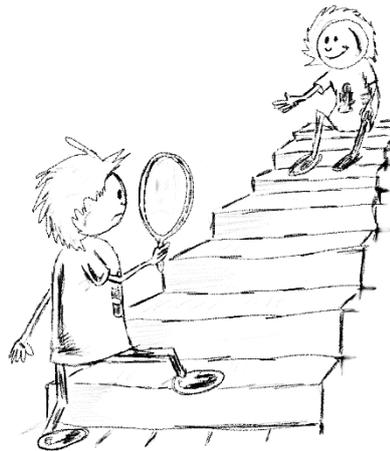


Stufenplan Essstörungen

Ein Handlungsleitfaden
für den schulischen Kontext



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Stufenplan	5
2.1. Vorstufe: Prävention.....	5
2.2. Stufe 1: Erstgespräch nach Verdachtsfall	5
2.3. Stufe 2: Folgegespräch mit erweitertem Personenkreis	6
2.4. Stufe 3: Abklärung durch spezialisierte Fachkräfte	6
2.5. Stufe 4: Ärztliches Gutachten und weitere Interventionen	7
3. Gesprächsleitfaden	9
4. Gesprächsprotokoll	10
5. Insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8a,b SGB VIII	12
6. Impressum	13

1. Vorwort

Beim „Stufenplan Essstörungen“ handelt es sich um einen Handlungsleitfaden für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext, bei denen der Verdacht auf eine Essstörung (Anorexie, Binge Eating, Bulimie) vorliegt. Laut einer Studie des Robert-Koch-Instituts von 2022 weist rund ein Drittel der Mädchen und mehr als jeder zehnte Junge im Alter zwischen 14 und 17 Jahren Symptome einer Essstörung auf.¹ Der Stufenplan ergänzt die Maßnahmen der Prävention zum Thema Essstörungen an der jeweiligen Schule.

Dieser Leitfaden wurde von einem multiprofessionellen Team aus verschiedenen Fachstellen entwickelt, welches auf jahrelange Erfahrungen mit dem Themenkomplex der Essstörungen zurückblickt. Er richtet sich an Schulen und deren Lehrkräfte, Pädagog*innen und Schulsozialarbeiter*innen und soll durch seinen Standardisierungsgrad Sicherheit vermitteln und Kompetenzen im Umgang mit Essstörungen aufbauen.

Schulen, die diesen Stufenplan nutzen möchten, sollten diesen zunächst individuell auf ihr Schulkonzept anpassen. Hierbei stehen die jeweiligen Kooperationspartner*innen gerne zur Verfügung. Um eine breite Zustimmung zu erhalten, bedarf es der Einführung und Verabschiedung in der Gesamtlehrerkonferenz, sowie der Implementierung in der Schulordnung. Einerseits gewährleistet dies Transparenz gegenüber den Eltern, andererseits agieren Schulen dadurch innerhalb eines rechtssicheren Handlungsrahmens. Bei der Implementierung des Stufenplans in ein Präventionscurriculum der Schule unterstützen bei Bedarf die Präventionsbeauftragten des ZSL (Kontakt s. Impressum).

Der Stufenplan besteht aus vier aufeinander aufbauenden Stufen: In Stufe 1 findet ein Austausch zwischen einer ausgewählten Person des Kollegiums und der/dem betroffenen Schüler*in statt. Bei fehlender Einsicht oder Kooperation werden in Stufe 2 die Eltern sowie weitere Akteure aus dem System Schule in den Prozess involviert. Die weitere Abklärung durch spezialisierte Fachkräfte erfolgt in Stufe 3. Schließlich sieht Stufe 4 ein ärztliches Gutachten und weitere Interventionen vor.

Wenn die Unterstützungsangebote angenommen werden oder bei einer Verbesserung der Problematik ist die Beendigung des Stufenplans auf allen Stufen prinzipiell möglich. Die Einschätzung hierfür erfolgt durch die involvierten Lehrkräfte und soll nach Möglichkeit durch ein Mehraugenprinzip bestätigt werden. Der Prozess soll durch Dokumentation transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

Ziel ist es, Schulen mit Hilfe dieses Leitfadens zu einem stabilen, personenunabhängigen und handlungssicheren System im Umgang mit Essstörungen zu machen, welches die gezielte Früherkennung der Problemstellung ermöglicht und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen agiert.

¹ veröffentlicht von Statista Research Department, 01.12.2022.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Umsetzung des Stufenplans im individuellen Fall immer unter Berücksichtigung relevanter Kontextfaktoren, wie des sozialen Hintergrunds und des bisherigen schulischen Werdegangs der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers geprüft werden muss. Diese Abklärung kann beispielsweise in Stufe 1 erfolgen. Die Schule ist verpflichtet bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das zuständige Jugendamt in Kenntnis zu setzen.

2. Stufenplan

Wie bereits im vorangehenden Abschnitt erläutert, soll der Stufenplan Lehrkräften an Schulen eine strukturierte und standardisierte Vorgehensweise im Umgang mit Essstörungen bei Schüler*innen ermöglichen. Nachfolgend wird der Stufenplan mit seinen einzelnen Stufen im Detail ausgeführt. In Abbildung 1 ist er schematisch abgebildet.

2.1. Vorstufe: Prävention

Bevor der Stufenplan an Schulen Anwendung finden kann, bedarf es einer Sensibilisierung der Lehrkräfte für das Thema Essstörungen. Die Vermittlung von Informationen zu Essstörungen durch spezialisierte Fachkräfte ist sinnvoll. Hierbei stellt die Fachkraft den Stufenplan und das genaue Vorgehen innerhalb der jeweiligen Stufen vor, sowie den Umgang mit den dazugehörigen Materialien.

Der Stufenplan sollte in der Gesamtlehrerkonferenz verabschiedet und idealerweise im Präventionscurriculum implementiert sein. Dies gewährleistet Transparenz und die Schule wird ihrer Verantwortung gerecht.

Der Gesprächsleitfaden und das Gesprächsprotokoll sollten allen Lehrer*innen zur Verfügung stehen.

Die Präventionsstufe umfasst ebenso fortlaufende Präventionsmaßnahmen für Schüler*innen. Ergänzt werden diese durch Kontakte zu den Beratungsstellen und Fortbildungen des Kollegiums (z.B. Prävention von Essstörungen, Gesprächsführung, etc.).

2.2. Stufe 1: Erstgespräch nach Verdachtsfall

Stufe 1 beschreibt das Vorgehen im Verdachtsfall, nachdem erste Hinweise auf das mögliche Vorliegen einer Essstörung beobachtet wurden. Zunächst tauschen sich Fach- und Klassenlehrer*in über ihre Beobachtungen aus und beziehen die Beratungslehrkraft und/oder Schulsozialarbeit mit ein. Die Beobachtungen werden schriftlich festgehalten. Eine Person übernimmt für den gesamten weiteren Prozess die Koordinationsverantwortung. Diese sorgt für regelmäßige Gesprächstermine mit der/dem Schüler*in. Im Idealfall handelt es sich hierbei um eine Lehrkraft/die Schulsozialarbeit, die in regelmäßigem und vertrauensvollem Kontakt mit der/dem Schüler*in steht.

Die koordinierende Lehrkraft wird das erste Gespräch mit der/dem Schüler*in anbahnen und dieses formlos dokumentieren. Der **Gesprächsleitfaden** (siehe Abschnitt 3) kann als Hilfestellung für das Gespräch genutzt werden. Im Erstgespräch erhält die/der Schüler*in Informationen über Hilfsangebote. Bei Bedarf kann die Lehrkraft dabei unterstützen den Kontakt anzubahnen. Außerdem wird das weitere Vorgehen im schulischen Kontext transparent

vermittelt, welches unter anderem ein Elterngespräch in der nächsten Stufe vorsieht. Der Schülerin/dem Schüler kann somit keine Verschwiegenheitszusage gemacht werden. Die Lehrkraft vereinbart ein Folgegespräch nach etwa 2 Wochen. In der Zwischenzeit wird die Situation weiter beobachtet.

Wenn die Hilfsangebote angenommen wurden oder bei Verbesserung des Gesundheitszustands der Schülerin/des Schülers werden weitere Gespräche in zeitlichem Abstand von 2-4 Wochen vereinbart und nach Ermessen der involvierten Lehrkräfte allmählich ausgeschlichen. Bei mangelnder Kooperation seitens der Schülerin/des Schülers oder bei Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands erfolgt die 2. Stufe.

2.3. Stufe 2: Folgegespräch mit erweitertem Personenkreis

In Stufe 2 findet ein Folgegespräch zwischen allen beteiligten Personen aus Stufe 1 statt, nämlich der koordinierenden Lehrkraft und der/dem Schüler*in unter Einbezug der Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft. Darüber hinaus werden die Schul- oder Abteilungsleitung über die bisherigen Beobachtungen und Schritte in Kenntnis gesetzt und bei Schüler*innen unter 18 Jahren die Eltern zum Gespräch eingeladen. Gemeinsam werden infrage kommende Hilfsangebote (z. B. Fachberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst, Schulpsychologische Beratungsstelle) erörtert und es wird vereinbart, dass gegebenenfalls Nachweise über etwaige Arztbesuche oder wahrgenommene Termine in Beratungsstellen vorzuweisen sind. Das Gespräch wird mit Hilfe der **Protokollvorlage** (siehe Abschnitt 4) dokumentiert, in dem unter anderem Zielvereinbarungen und der Termin für das Folgegespräch festgehalten werden. Die Protokollvorlage ist von allen beteiligten Personen zu unterzeichnen. Die Dokumentation soll, soweit vorhanden, durch relevante Unterlagen wie Nachweise über den Besuch einer Beratungsstelle oder Arzttermine, Entschuldigungen und Zielvereinbarungen ergänzt werden.

Analog zum Vorgehen in Stufe 1 werden bei Annahme der Unterstützungsangebote und/oder bei Verbesserung des Gesundheitszustands der Schülerin/des Schülers weitere Gespräche in zeitlichem Abstand von 2-4 Wochen vereinbart und nach Ermessen der involvierten Lehrkräfte allmählich ausgeschlichen. Bei mangelnder Kooperation seitens der Schülerin/des Schülers oder bei Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands wird die 3. Stufe eingeleitet.

2.4. Stufe 3: Abklärung durch spezialisierte Fachkräfte

Im nächsten Schritt erfolgt in Stufe 3 ein Folgegespräch zwischen allen beteiligten Personen aus Stufe 2 mit dem Unterschied, dass, anders als in Stufe 2, nun die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle oder mit (Fach-) Ärzt*innen eingefordert wird. Die/der Schüler*in hat hierüber Nachweise vorzulegen. Der beteiligte Personenkreis soll eine Frist festsetzen, innerhalb der die Nachweise zu erbringen sind.

Die Schule berät sich bezüglich des weiteren Vorgehens mit einer Fachberatungsstelle, der schulpsychologischen Beratungsstelle bzw. beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§8b SGB8). Minderjährige Schüler*innen und ihre Eltern werden außerdem darüber informiert, dass - gegebenenfalls auch gegen den Wunsch der betroffenen Personen - der Allgemeine Soziale Dienst (Jugendamt) einbezogen wird, wenn das Kindeswohl als gefährdet anzusehen ist. Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe der **Protokollvorlage** und wird wie in Stufe 2 um relevante Unterlagen wie beispielsweise Terminbestätigungen ergänzt.

Auch in dieser Stufe werden bei Kooperation oder Verbesserung des Gesundheitszustands der Schülerin/des Schülers weitere Gespräche in zeitlichem Abstand von 2-4 Wochen vereinbart, bis sich der gesundheitliche Zustand weitgehend stabilisiert hat oder die/der Schüler*in psychosozial und/oder medizinisch ausreichend versorgt ist. Wenn die Unterstützungsangebote nicht angenommen werden oder bei einer sichtbaren Verschlechterung des Allgemeinzustandes des Schülers/der Schülerin wird der Prozess gemäß Stufe 4 fortgeführt.

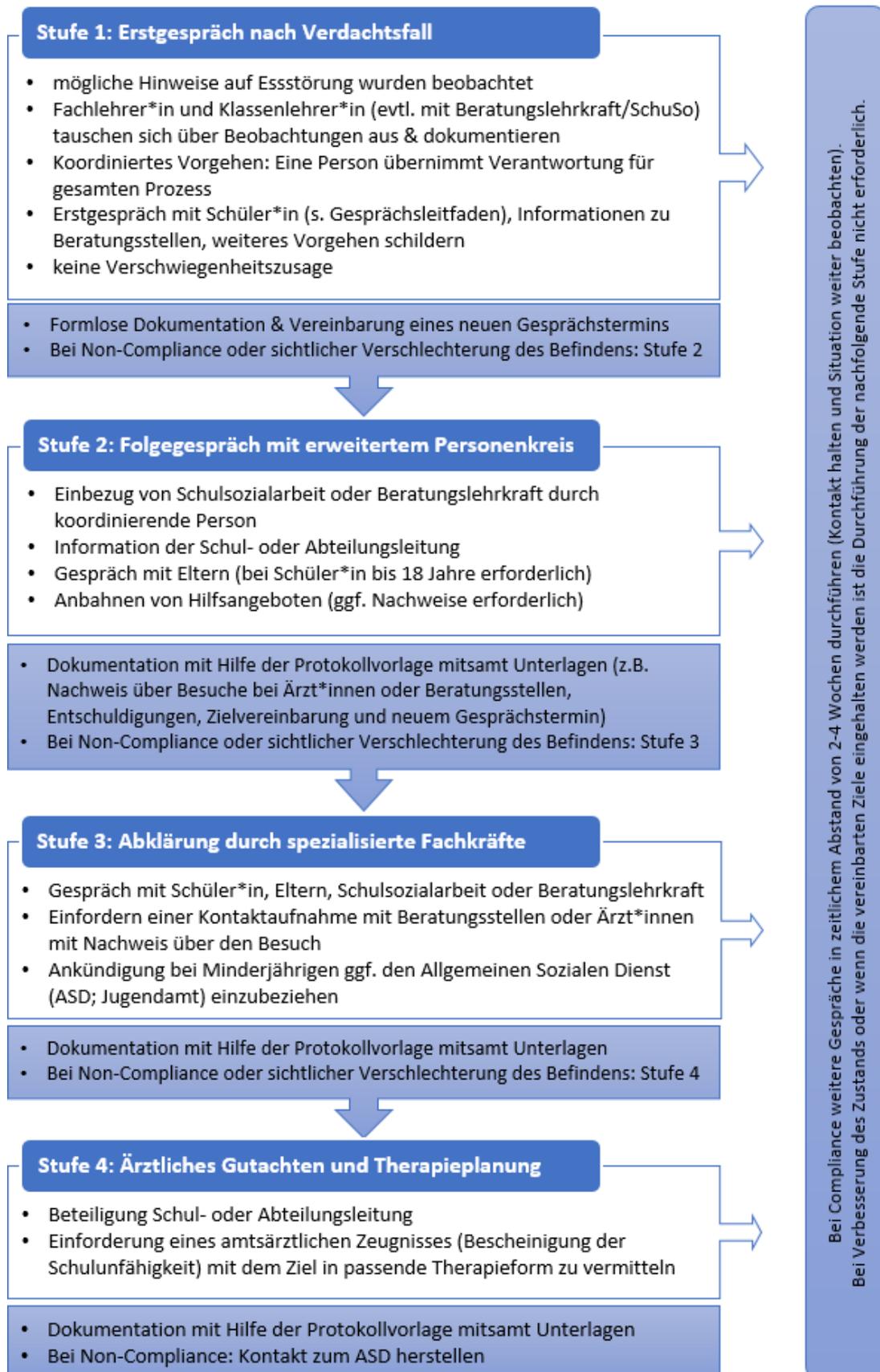
2.5. Stufe 4: Ärztliches Gutachten und weitere Interventionen

Zum bestehenden Personenkreis kommt in Stufe 4 die Schulleitung hinzu. Diese fordert von der/dem Schüler*in beziehungsweise den Eltern schriftlich ein amtsärztliches Zeugnis ein, um die Schulfähigkeit zu überprüfen. Ziel ist es, die/den Schüler*in eine passende Interventionsform zu vermitteln. Das Gespräch wird mit Hilfe der **Protokollvorlage** dokumentiert und um relevante Unterlagen ergänzt.

Bei Kooperation oder Verbesserung des Gesundheitszustands der Schülerin/des Schülers finden wie in den vorherigen Stufen in regelmäßigen Abständen von 2-4 Wochen Gespräche mit der/dem Schüler*in statt. Bei mangelnder Kooperation wird bei minderjährigen Schüler*innen durch die Schulleitung der Allgemeine Soziale Dienst hinzugezogen, um die Kindeswohlgefährdung anzuzeigen.

Abbildung 1

*Stufenplan für Lehrkräfte an Schulen bei Verdacht auf Essstörungen bei Schüler*innen*



3. Gesprächsleitfaden

Äußere Rahmenbedingungen

- Ungestörter Gesprächsort
- Ausreichend Zeit

Inhaltliche Voraussetzungen

- Ruhe bewahren
- Problem ernst nehmen
- Verhaltensbeobachtungen benennen
- Begegnung auf Augenhöhe
- Professionelle Distanz wahren
- Hinweis auf Unterstützungsangebote

Hinweise für die gesprächsführende Lehrkraft

- Problem wird möglicherweise geleugnet bzw. bagatellisiert. In diesem Fall geht die Schule direkt zu Stufe 2 über (inkl. Elterninformation)
- Zur Gesprächsvorbereitung ist eine Beratung durch Fachstellen für Essstörungen möglich (BESS Karlsruhe, Tel. 0721 / 13206110, BESS Bruchsal, Tel. 07251 / 9323840, Psychologische Beratungsstellen in Stadt und Landkreis)
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (ieFs)² möglich
(Stadt Karlsruhe: Tel. 0721 / 1335360, Landkreis Karlsruhe: siehe Liste im Anhang. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers)

Gesprächsimpulse

- „Ich habe beobachtet/gehört, dass...“/ „Ich mache mir Sorgen...“
- „Diese Symptome können ein Hinweis auf eine Essstörung sein“
- „Es ist wichtig, dass du diese Beobachtungen fachlich abklären lässt (Beratungsstelle, Hausarzt/-ärztin)“
- „Ich kann mir vorstellen, dass das für dich eine schwierige Situation ist und du dich in einem Zwiespalt befindest“
- „Was ist deine Sicht auf die Situation?“
- „Unser Stufenplan sieht vor, dass...“
- „Wer könnte dich unterstützen? Was würde dir helfen?“

² Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ können gemäß §8b SGB VIII und § 4 KKG von Lehrkräften zur Unterstützung bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung angefordert werden.

4. Gesprächsprotokoll

Gesprächsdatum _____

Namen der Schülerin/des Schülers _____

Klasse der Schülerin/des Schülers _____

Klassenlehrkraft _____

Gesprächsführende Lehrkraft _____

Schulsozialarbeit einbezogen ja nein

Eltern einbezogen ja nein

Schulleitung einbezogen ja nein

Checkliste der beobachteten Auffälligkeiten in der Schule

Sozialverhalten

Emotionale Auffälligkeiten/Wesensveränderungen

Leistungsverhalten

Körperliche Auffälligkeiten (z.B. Blässe, Kreislaufprobleme, Gewichtsveränderungen, ...)

Sonstiges (z.B. kaschierende Kleidung...)

Hinweise von Dritten (Mitschüler*innen/Kolleg*innen)

Eigene Angaben des Schülers/der Schülerin

Zielvereinbarung

Telefonischer Kontakt zu einer Fachberatungsstelle ja nein

Nachweis von Fachberatungsstelle ja nein

Lehrkraft des Vertrauens ja nein

Name

Sonstige Zielvereinbarungen

Weitere Schritte

- Unterstützung bei Problembewältigung anbieten
- Information zum weiteren Vorgehen im Rahmen des Stufenplans.

Termin für das nächste Gespräch:

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r (Stufe 2)

Unterschrift Schulleitung (Stufe 4)

5. Insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8a,b SGB VIII (beratende Personen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung)

Die Zuständigkeit (Stadt oder Landkreis) orientiert sich am Wohnort der betroffenen Person.

Für die Stadt kann ein Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft über die Telefonnummer 0721 / 1335360 (Psychologische Beratungsstelle) hergestellt werden.

Im Landkreis gibt es eine Liste der ISFs, die bei Bedarf kontaktiert werden können. Diese finden Sie unter www.landkreis-karlsruhe.de > *Service & Verwaltung* > *Service* > *Anträge / Formulare / Informationsblätter* bzw. indem Sie in der Suchmaske den Begriff „insoweit erfahrene Fachkräfte“ eingeben.

6. Impressum

Stand: 15.06.2023

BESS – Beratungs- und Informationsstelle bei Essstörungen

Standort Karlsruhe:

Diakonische Suchthilfe Mittelbaden gGmbH
bess@diakonische-suchthilfe-mittelbaden.de
www.diakonische-suchthilfe-mittelbaden.de
0721 132061-10



**Beratungs- und
Informationsstelle
bei ESSstörungen**

Standort Bruchsal:

bw-lv Fachstelle Sucht
fs-bruchsal@bw-lv.de
www.bw-lv.de/beratungsstellen/fachstelle-sucht-bruchsal
07251 932384-0

Jugend- und Drogenberatungsstelle Stadt Karlsruhe

Jugendberatung
jdb@karlsruhe.de
www.karlsruhe.de/drogenberatung
0721 1335391



Präventionsbüro SUCHT Stadt Karlsruhe
www.karlsruhe.de/praeventionsbuero
praeventionsbuero@sjb.karlsruhe.de
0721 1335395

Landratsamt Karlsruhe

Sachgebiet Suchtprävention
www.landkreis-karlsruhe.de/schulpraev
0721 936 - 65 470
suchtpraev@landratsamt-karlsruhe.de



ZENTRUM FÜR SCHULQUALITÄT UND LEHRERBILDUNG BADEN-WÜRTTEMBERG REGIONALSTELLE KARLSRUHE

Arbeitsfeld Beratung
Präventionsbeauftragte
Isabel Vietta
Benzstr. 1, 76185 Karlsruhe
isabel.vietta@zsl-rska.de
www.zsl-bw.de

